

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 46/2021 vom 17. Februar 2021

Corona: Reisebeschränkungen für Einreise aus Virusvarianten-Gebieten wie u. a. Tschechien und Österreich (Tirol)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 14. Februar 2021 sind mit Tschechien und in Österreich das Bundesland Tirol (mit Ausnahme des politischen Bezirks Lienz, der Gemeinde Jungholz sowie des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee) erstmals unmittelbar an der Bundesrepublik Deutschland angrenzende EU-Mitgliedstaaten vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen.

Virusvarianten-Gebiete sind Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch verbreitetes Auftreten bestimmter SARS-CoV-2-Virusvarianten. Diese Gebiete werden auf der [Webseite des RKI](#) veröffentlicht und der aktuellen Entwicklung angepasst.

Für die Einreise aus Tschechien und Tirol gelten aufgrund der Einstufung als Virusvarianten-Gebiete nunmehr neue verschärfte Einreiseregulungen, die im Rahmen wiedereingeführter Binnengrenzkontrollen durch die Grenzbehörden kontrolliert werden. Neben den neuen Einreisebeschränkungen, die das Bundesinnenministerium erließ (vgl. 1.), gelten für die Einreise aus Virusvarianten-Gebieten die strengeren Vorschriften der bereits bekannten Corona-Schutzverordnung Bund (vgl. 2.), Corona-Einreiseverordnung Bund (vgl. 3. a. und b) und der Corona-Einreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. 3. c.).

1) Einreiseverbot

Seit dem 14. Februar 2021 gelten für Personen, die selbst (also ohne Beförderungsunternehmen) aus dem Virusvarianten-Gebieten Tschechien und Tirol an der deutsch-österreichischen und an der deutsch-tschechischen Grenze einreisen wollen, verschärfte Einreiseregulungen nach Deutschland. Diese betreffen den kommerziellen und den individuellen Reiseverkehr.

Personen aus den Virusvarianten-Gebieten Tschechien und Tirol ist die Einreise nach Deutschland grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen sind in wenigen Einzelfällen möglich. Sie müssen aber entsprechend begründet und glaubhaft gemacht werden.

Einreisen nach Deutschland aus Tschechien und dem österreichischen Bundesland Tirol sind u. a. nur noch in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- deutsche Staatsangehörige sowie Mitglieder der Kernfamilie von deutschen Staatsangehörigen aus Drittstaaten, falls diese mit dem deutschen Staatsangehörigen gemeinsam einreisen; zur "Kernfamilie" gehören Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder. Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland;
- Personal im Gütertransport und sonstiges erforderliches Transportpersonal (u. a. Post-, Fracht- oder Leertransporte sowie Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews);
- Gesundheitspersonal (Ärzte und Kranken- sowie Altenpfleger) sowie notwendiges Begleitpersonal für Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen;
- Beschäftigte, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Betrieben unverzichtbar sind;
- Personen, die aus dringenden humanitären Gründen nach Deutschland reisen; (u. a. anlässlich eines Todesfalls bei Verwandten 1. Grades, der Geburt des eigenen Kindes).

Die Ausnahme für Beschäftigte, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Betrieben unverzichtbar sind (Ziffer 2 der "Mitteilung der Kommission - Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs (2020/C 102 I/03)"), soll den Berufspendlern in den Grenzregionen mit Tätigkeiten in systemrelevanten Berufsbranchen die Einreise nach Deutschland ermöglichen.

Im Rahmen der vorübergehenden Binnengrenzkontrollen sind dazu folgende Nachweise erforderlich:

- **bis Ablauf des 16.02.2021:** Glaubhaftmachung durch Einreisende, dass eine Beschäftigung nach Ziffer 2 der Kommissions-Leitlinien ausgeübt wird (u. a. durch Mitführung eines Arbeitsvertrags bei Einreise und Vorlage auf Verlangen der Kontrollbehörden)
- **ab 17.02.2021:** Die Landesbehörden von Bayern und Sachsen definieren Betriebe nach Ziffer 2 der Kommissions-Leitlinien und erteilen daraufhin individualisierte amtliche Bescheinigungen (nach Betrieb und Person) die bei Einreise mitzuführen und auf Verlangen der Kontrollbehörden vorzulegen sind.

Welche Betriebe in Sachsen und Bayern innerhalb der systemrelevanten Berufsbranchen konkret unter die ergänzenden Ausnahmetatbestände fallen, legen die Bundesländer Bayern und Sachsen in eigener Verantwortung fest.

Die Bundespolizei wurde vom Bundesinnenministerium angewiesen, die Einhaltung der Regelungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Nachweispflichten an den Grenzen zu Tschechien und Österreich zu kontrollieren. Personen, die oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.

2) Beförderungsverbot

Daneben gilt gemäß der Corona-Schutzverordnung des Bundes ein Beförderungsverbot für Unternehmen im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr. Diese Unternehmen dürfen grundsätzlich keine Personen aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland befördern, vgl. § 1 Abs. 1. Ausnahmen vom Beförderungsverbot sind in Einzelfällen möglich. Das Verbot gilt gemäß § 1 Abs. 2 u. a. nicht für:

- die Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Beförderung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich in einem Transitbereich eines Verkehrsflughafens umsteigen,

- reine Post-, Fracht- oder Leertransporte,
- die Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews,
- Transporte mit Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen sowie notwendiges Begleitpersonal,
- Beförderungen aus dringenden humanitären Gründen (u. a. anlässlich eines Todesfalls bei Verwandten 1. Grades, der Geburt des eigenen Kindes).

Solche Ausnahmen muss das Beförderungsunternehmen dem Bundespolizeipräsidium mindestens drei Tage vor der geplanten Einreise nach Deutschland anzeigen, vgl. § 1 Abs. 3. Einzelne Personen/Passagiere müssen ihre Reise im Rahmen des Beförderungsverbots nicht anzeigen.

3) Reisebestimmungen: Anmeldepflicht, Testpflicht, Absonderungspflicht

Darüber hinaus müssen alle Reisenden, denen eine Einreise entgegen des grundsätzlichen Einreiseverbots möglich ist (insbesondere auch die Lastkraftwagenfahrer), die besonders strengen Reisebestimmungen für die Einreise nach Deutschland gemäß den bereits bekannten Verordnungen des Bundes und der Länder beachten. Hierzu gehören die strengen Regelungen der Anmeldepflicht, der Test- und Nachweispflicht sowie der Absonderungspflicht.

a) Anmeldepflicht

Personen, die aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland einreisen unterliegen ausnahmslos der digitalen Anmeldepflicht gemäß § 1 Abs. 1 Corona-Einreiseverordnung Bund .

Danach sind Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (auch Virusvarianten-Gebiet) aufgehalten haben, verpflichtet, das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, ihre Aufenthaltsorte der zehn Tage vor und die geplanten Aufenthaltsorte der zehn Tage nach der Einreise und das für die Einreise genutzt Reisemittel digital unter <https://www.einreiseanmeldung.de> (ausnahmsweise mit analoger Ersatzmeldung) mitzuteilen. Die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Anmeldung haben Einreisende bei sich zu führen und auf Aufforderung den Grenzkontrollbehörden sowie dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Ausnahmen von dieser Anmeldepflicht (§ 2 Abs. 1). finden auf Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten keine Anwendung, vgl. § 2 Abs. 4.

b) Test- und Nachweispflicht

Einreisenden aus Virusvarianten-Gebieten unterliegen ebenfalls der Test- und Nachweispflicht gemäß § 3 Abs. 2 der Corona-Einreiseverordnung Bund .

Danach haben Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, bei Einreise einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Corona-Infektion mitzuführen und auf Anforderung den Grenzkontrollbehörden und dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis auf Papier oder als elektronisches Dokument jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache. Die dem Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein, vgl. § 3 Abs. 3.

Von dieser Test- und Nachweispflicht gelten keinerlei Ausnahmen für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten, vgl. § 4 Abs. 3.

c) Absonderungspflicht

Gemäß der Corona-Einreiseverordnung NRW gelten für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten strenge Absonderungspflichten. Personen, die in NRW einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern; das gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind, vgl. § 1 Abs. 1. Die Absonderung kann allerdings ab dem fünften Tag nach der Einreise verkürzt werden, wenn die Person ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Corona-Infektion verfügt, vgl. § 2 Abs. 1.

Ausnahmen von der Absonderungspflicht für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten gelten gemäß § 3 u. a. für Personen, die nur zur Durchreise in NRW einreisen.

Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber und Auftraggeber bescheinigt wird, sind auf Aufenthalt von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepten ebenfalls von der Absonderungspflicht nicht erfasst.

4) Ausblick

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit andere Staaten als Virusvarianten-Gebiete einzustufen sind.

Sollten weitere EU-Mitgliedstaaten in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deutschland als Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden, sind auch dort Grenzschutzmaßnahmen zu erwarten. In jedem Fall greifen jedoch die oben beschriebenen strengen Vorschriften (vgl. 2. und 3.) der Corona-Verordnungen.

In der vergangenen Woche hat die NRW-Landesregierung bekräftigt, weiterhin an offenen Grenzen zu seinen Nachbarländern Niederlande und Belgien festzuhalten und eine entsprechende Position gegenüber dem Bund zu vertreten.

Auch unternehmer nrw weist in Gesprächen mit der Politik auf die existenzielle Bedeutung offener Grenzen für die NRW-Wirtschaft hin.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel